

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wester Mineralien GmbH und Wester Tonbergbau KG

Stand: Mai 2021

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „**AGB**“) gelten für alle zwischen der Wester Mineralien GmbH, eingetragen in das Handelsregister des AG Bonn, HRB 5190, vertreten durch den Geschäftsführer Harald Wester und/oder der Wester Tonbergbau KG, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn, HRA 762, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Harald Wester, beide geschäftsansässig Heerstraße 41, 53347 Alfter-Witterschlick (nachfolgend: „**Verkäufer**“, „**wir**“ oder „**uns**“) auf der einen Seite und unseren „**Kunden**“ (auch „**Sie**“ bzw. „**Ihnen**“) auf der anderen Seite.
- 1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden werden nur Vertragsbestandteil, soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden Leistungen ausführen.
- 1.3 Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders angegeben, richten sich unsere Angebote ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

### § 2

#### Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Die Präsentation und Bewerbung von Artikeln, auch unter Preisangaben, stellt, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders angegeben, kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages dar.
- 2.2 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend. An Anfragen oder gegengezeichnete Kostenvoranschläge sind Sie zwei Wochen gebunden.
- 2.3 Der Vertragsschluss kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform oder Erbringung der Leistung zustande.
- 2.4 Bei der Lohnaufbereitung steht unsere Auftragsbestätigung stets unter dem Vorbehalt der Überprüfung der anzuliefernden Ware durch Musterprobenentnahmen und Vorlage von Sicherheitsdatenblättern. Wir teilen dem Kunden das Ergebnis unserer Überprüfung unverzüglich mit.

### **§ 3 Preise, Fälligkeit und Zahlungsverzug des Kunden**

- 3.1 Alle von uns angegebenen Preise verstehen sich, sofern im Einzelfall nichts anderes angegeben ist, in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer, ohne Verpackung und Transport.
- 3.2 Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart ist, sind sämtliche Zahlungen 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 3.3 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde darüber hinaus nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### **§ 4 Versand, Gefahrtragung**

- 4.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes in Textform vereinbart ist, ist die Leistung ab Werk geschuldet.
- 4.2 Ein etwaiger Versand der Ware erfolgt im Auftrag des Kunden und auf dessen Gefahr und Kosten.
- 4.3 Die Gefahr geht in allen Fällen mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks bzw. des Lagers auf den Kunden über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.
- 4.4 Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

### **§ 5 Fristen und Termine, Lieferzeit, Lieferverzug und Annahmeverzug**

- 5.1 Von uns angegebene Fristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart ist.
- 5.2 Liefer- bzw. Leistungsfristen und Liefer- bzw. Leistungstermine sind, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes in Textform vereinbart ist, eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder das Auslieferungslager verlassen hat, abgeholt wurde oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 5.3 Geraten wir in Liefer- bzw. Leistungsverzug, kann der Kunde die ihm zustehenden Ansprüche oder Rechte erst geltend machen, wenn er uns nochmals schriftlich eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat und der Liefer- bzw. Leistungsverzug noch andauert. Die Einhaltung unserer Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der

Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

- 5.4 Der Kunde ist nach Ablauf der Frist gemäß vorstehendem § 5.3 und bei Andauern des Liefer- bzw. Leistungsverzugs berechtigt, ohne weitere Fristsetzung für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Liefer- bzw. Auftragswertes zu verlangen. Weitere Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen des Lieferverzuges sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 5.5 Vorstehender § 5.4 gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit bzw. bei Verletzungen des Lebens, Körpers und der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
- 5.6 Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden bleibt unberührt, setzt aber voraus, dass wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- 5.7 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von uns innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung bzw. Aufwendungsersatz verlangt oder auf der Lieferung besteht.
- 5.8 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Annahmefristen, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät. Weitergehende Ansprüche behalten wir uns vor.

## **§ 6**

### **Haftung und höhere Gewalt (inklusive Pandemie)**

- 6.1 In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Höhere Gewalt liegt auch im Falle von durch Pandemien oder Epidemien bedingten Betriebsschließungen oder Betriebsstörungen vor. Dies gilt insbesondere für die gesamte Dauer der COVID-19-Pandemie.
- 6.2 Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten der Verkäuferin gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant

seinerseits durch ein Ereignis gemäß vorstehendem § 6.1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

- 6.3 Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
- 6.4 In Fällen höherer Gewalt tritt keine automatische Vertragsauflösung ein. Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen.
- 6.5 Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## **II. Verkaufs- und Lieferbedingungen**

### **§ 7**

#### **Muster und Abweichungen**

- 7.1 Etwaig überlassene Muster veranschaulichen den Zustand des Materials. Überlassene Muster und deren Eigenschaften sind nicht Beschaffenheitsmerkmal der Ware und damit nicht Vertragsgegenstand, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart ist.
- 7.2 Bei unseren Produkten kann es immer zu leichten, insbesondere farblichen, Abweichungen kommen kann, ohne dass darin ein Sachmangel zu sehen ist. Insbesondere im Falle von mehreren Lieferungen des gleichen Materials kann es vorkommen, dass die Lieferungen aus unterschiedlichen Schmelzungen stammen, sodass es optische Abweichungen gibt. Dies stellt keinen Sachmangel dar.
- 7.3 Abweichungen in Gewicht bis 3 % und in der Körnung bis 5 % sind handelsüblich und stellen daher keinen Sachmangel dar.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die verkaufte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche in unserem Eigentum. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „**Vorbehaltsware**“ genannt.
- 8.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalles (§ 8.5) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind ohne unsere Zustimmung in Textform unzulässig.
- 8.3 Im Fall der Weiterveräußerung tritt uns der Kunde jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Umsatzsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wurde.
- 8.4 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, auch ohne Fristsetzung die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist verpflichtet zur Herausgabe des Liefergegenstandes. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt durch uns. In unserem Herausgabeverlangen bzw. in unserer Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder in der Pfändung der gelieferten Ware durch uns liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich in Textform erklärt.
- 8.5 Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung berechtigt („**Verwertungsfall**“). Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 8.6 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln, sicher und sachgemäß unentgeltlich zu verwahren und auf Verlangen von uns für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend auf eigene Kosten gegen Schäden, insbesondere Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Kunde bereits jetzt an uns ab. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten durchzuführen sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 8.7 Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die

Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere kein Antrag auf Insolvenzeröffnung oder Zahlungseinstellung vorliegt. Bei Wegfall der Verpflichtung zur Nichteinzahlung können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

- 8.8 Die Be- oder Verarbeitung oder die Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunde gilt als durch uns vorgenommen, ohne dass hieraus irgendwelche Verbindlichkeiten zu unseren Lasten entstehen.
- 8.9 Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis der Rechnungswerte der eingesetzten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum, so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Eigentumsrechte des Kunden an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang unserer Forderung auf uns übergehen und der Kunde diese für uns unentgeltlich verwahrt.
- 8.10 Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Verkäufer.

### **III. Lohnaufbereitung**

#### **§ 9**

#### **Anlieferung und Laboruntersuchung der Ware; Rücktrittsvorbehalt; Mengenabweichungen; Abholung**

- 9.1 Bei Anlieferung der aufzubereitenden Ware werden wir vor Beginn der Aufbereitung eine Probe entnehmen und im Labor prüfen lassen.
- 9.2 Das Ergebnis der Laboruntersuchung liegt spätestens eine Woche nach Eingang der aufzubereitenden Ware vor.
- 9.3 Über das Ergebnis der Laboruntersuchung werden wir den Kunden unverzüglich in Textform unterrichten.
- 9.4 Ergibt die Laboruntersuchung eine signifikante Abweichung der abgelieferten Ware von den Angaben bei Vertragsschluss (s.o. § 2.4), sind wir berechtigt, binnen einer Woche ab Kenntnis von der Abweichung durch Erklärung in Textform gegenüber dem Kunden vom Vertrag zurückzutreten.

- 9.5 Treten wir gemäß vorstehendem § 9.4 vom Vertrag zurück, hat der Kunde die Ware unverzüglich, spätestens eine Woche nach Zugang der Rücktrittserklärung auf eigene Kosten abzutransportieren.
- 9.6 Sofern die Parteien nicht ausdrücklich in Textform etwas Abweichendes vereinbart haben, hat der Kunde sämtliche Ware auf eigene Kosten unverzüglich, spätestens eine Woche nach Mitteilung über die Durchführung der Lohnaufbereitung in Textform, abzuholen.
- 9.7 Fällt der Aufbereitungsanteil unerwartet hoch oder niedrig aus, ändert dies nichts an den vertraglichen Vereinbarungen zur Vergütung und/oder der Pflicht zum Abtransport gemäß vorstehendem § 9.6.

## **§ 10**

### **Verzug des Kunden; Schadensersatz**

- 10.1 Holt der Kunde die Ware nicht innerhalb der in §§ 9.5 und/oder 9.6 genannten Fristen ab, gerät er in Verzug, ohne dass es einer weiteren Aufforderung durch uns bedarf.
- 10.2 Im Falle des Verzugs gemäß vorstehendem § 10.1 hat der Kunde für die Lagerung der Ware 5 € je m<sup>2</sup> Lagerfläche pro Tag an uns zu zahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 10.3 Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzforderungen bleiben uns ausdrücklich vorbehalten, wobei die Zahlungspflicht gemäß vorstehendem § 10.2 anzurechnen ist.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 11**

#### **Schlussbestimmungen**

- 11.1 Wenn Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht wirksam und/oder nicht durchführbar sind, wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Das gleich gilt, wenn dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung gelten, die der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am nächsten entspricht. Im Falle einer Regelungslücke soll diejenige wirksame Bestimmung gelten, die die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie diesen Regelungspunkt bedacht hätten.

- 11.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die dieses Textformerfordernis aufhebt.
- 11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.4 Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, seiner Anbahnung und Beendigung unser Geschäftssitz in Alfter.